



Stand: 1. August 2006

1. Grundlage der Statistik

Grundlage ist der einheitliche Statistikdatensatz zur Rentenzugangsstatisik nach § 6 RSVwV und zur Rentenbestandsstatistik nach § 7 RSVwV aus den Konten der Rentenversicherungsträger für das Berichtsjahr 2004.

2. Eingrenzung der Grundgesamtheit

- a. Der Scientific Use File (SUF) zum Rentenbestand berichtet über die entsprechenden Sachverhalte zum 31.12.2004. Festgehalten werden in dieser Jahresstatistik neben den demographischen Angaben wichtige rentenrechtliche Tatbestände wie z. B. Rentenhöhe und Komponenten des Rentenzahlungsbetrages, Rentenart, Entgeltpunkte, angerechnete versicherungsrechtliche Zeiten nach Arten, usw.
- b. Rentenbestandsfälle sind für die Versicherungskonten gemeldet, aus denen für Dezember des Berichtsjahres eine laufende Rente oder eine laufende Zusatzleistung gezahlt wurde oder nur deshalb nicht gezahlt wurde, weil sich infolge der Einkommensanrechnung kein Zahlungsbetrag mehr ergab (Nullrenten).
- c. Für jede Rente, die als Bestandsfall am 31.12. des Jahres X gilt, ist im Rahmen der Rentenbestandsberichterstattung ein eigener Datensatz gebildet. Dies gilt auch dann, wenn zum Berichtsjahr X außerdem ein Rentenzugangssatz für diese Rente erstellt wurde.
- d. Die Definition, welche Fälle in diesem SUF zum Rentenbestand gehören, orientiert sich an den Publikationen zum Rentenbestand der DRV. Zum SUF Versichertenrentenbestand zählen Erwerbsminderungsrenten, Altersrenten und die reinen Kindererziehungsleistungen (KLG)-Leistungen. Die Erziehungsrenten bleiben unberücksichtigt, denn unter diese Rentenart subsumieren sich nur 10.949 Renten (0,06%). Diese Fälle wurden ausgeklammert, um den Merkmalskatalog bzw. die Merkmalsausprägungen aufgrund dieser kleinen Fallgruppe nicht unnötig beschneiden zu müssen. Nicht erfasst sind ebenfalls Knappschafausgleichsleistungen, Renten nach Art. 2 Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alters, die wegen Zusammentreffen von Rente und Einkommen zu keiner Rentenzahlung führen (Nullrenten).

Diese Eingrenzung ist deckungsgleich mit den entsprechenden Teilpopulationen, die in den Statistikbänden veröffentlicht sind. Eine Auswirkungsgruppe, die mit dem SUF Versichertenbestand insgesamt deckungsgleich ist existiert in diesen Veröffentlichungen nicht.

3. Design der Stichprobe

Stichprobe: ungeschichtete Zufallsauswahl 1 %
Fallzahl: n = 185064

4. Anmerkungen zu den Merkmalen

- a. Berechnung der Merkmale für Rentenberechnung:
 - i. Die Werte der Merkmale setzen sich aus der Summe über die Werte aller Versicherungszweige (AR/AV, AR/AV(Ost), KN, KN(Ost)) zusammen. In den Originaldaten weisen die Entgeltpunktbeträge vier Nachkommastellen auf.
 - ii. Für die Merkmale BYGMGQ, BYGMEG, EGPT36, MIEGZQ, VAZU, VAAB, DVKI wurden die Werte nach der Summation ab der ersten Nachkommastelle abgeschnitten und gegebenenfalls begrenzt.



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSB



- iii. Die Werte der Merkmale BZEGPT, BYFHEG, SUEGPT, PSEGPT, BYVLEG, FRGEG1, FRGEG2 wurden nach der Summation ganzzahlig gerundet (z. B. 1,4999 = 1,0 bzw. 1,5000 = 2,0) und gegebenenfalls begrenzt.
- iv. Für manuell berechnete Renten, reine KLG-Leistungen, Renten nach Art. 2 RÜG und Umwertungsfälle sind die Merkmale nur teilweise beschickt (siehe dazu Ausführungen zu den Werten der Rentenberechnung, S.11).
- b. Berechnung der Sondermerkmale:
 - i. Die Merkmale RTAT, RTZB, DUEPGS, VSMO, DUEPBZGS, DUPSEPJA wurden zusätzlich aufgenommen.
 - ii. Die Merkmale DUEPGS, DUEPBZGS, DUPSEPJA wurden nur bis zur ersten Nachkommastelle berechnet und gegebenenfalls begrenzt. Falls die Rente manuell berechnet wurde, ist das Merkmal auf 999 bzw. 999.0 gesetzt (siehe dazu Ausführung unter a. ii.)
 - iii. Das Merkmal RTZB ist ganzzahlig gerundet und begrenzt.
- c. Interpretation der Formatangabe <x,y> für eine Dezimalzahl:
 - i. Das Merkmal besitzt insgesamt x Stellen, y von den x Stellen werden als Nachkommastellen interpretiert, 1 Stelle wird vom Komma belegt, x-y-1 Stellen stehen zur Belegung vor dem Komma zur Verfügung.
 - ii. Beispiel: <4,1> - 4 Stellen insgesamt
 - 1 nach dem Komma
 - 1 Stelle für das Komma
 - 2 Stellen vor dem Komma

Der Datensatz umfasst danach 179 Stellen und gliedert sich in folgende Kapitel:

Datentechnische Merkmale	3
Demographische Merkmale.....	4
Rentenart, -beginn, -wegfall und -beträge.....	6
Merkmale zur Pflege- und Krankenversicherung	8
Sondertatbestände	9
Merkmale für Vertragsrenten, zur Rehabilitation, zur Versicherung	11
Merkmale für Rentenberechnung und Sondermerkmale	12



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Datentechnische Merkmale			
1 - 2	2	SK	Satzkennzeichen 90 = Rentenstatistik
3 - 6	4	JA	Berichtsjahr 2004 = Rentenbestand zum 31.12.2004.
7 - 15	9	CASE	Fallnummer
16	1	UMWTKZ	Umwertungskennzeichen Das Umwertungskennzeichen gibt an, ob die Rente nach den Vorschriften des RRG 1992 berechnet wurde oder ob es sich um eine umgewertete Rente handelt. 0 = Rente im Bundesgebiet nach SGB VI (Recht ab 1992) 1 = Rente im ehemaligen Bundesgebiet nach AVG/RVO (Recht bis 1991) 6 = Umwertung aus dem Beitrittsgebiet
17	1	FMSD	Familienstand zum Zeitpunkt des Rentenzugangs Die Angabe des Familienstandes bezieht sich auf den Familienstand zum Zeitpunkt des Rentenanspruches. 0 = nicht definiert/Altfall/entfällt 1 = nicht verheiratet/verwitwet 2 = verheiratet/wiederverheiratet



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Demographische Merkmale			
18 - 21	4	GBJAVS	Geburtsjahr des Versicherten Geburtsjahr des Versicherten in der Form JJJJ, am oberen und am unteren Rand in Jahrgängen zusammengefasst. 1909 = 1909 und früher geboren 1910 = 1910 geboren ... 1968 = 1968 geboren 1969 = 1969 und später geboren
22	1	GEVS	Geschlecht des Versicherten 1 = männlich 2 = weiblich
23 - 25	3	SAVS	Staatsangehörigkeit des Versicherten 0 = Deutschland 2 = Griechenland 3 = Italien 4 = Österreich 5 = Spanien 6 = EU-15 (ohne Deutschland, Griechenland, Italien, Österreich, Spanien) 7 = Türkei 8 = Kroatien 9 = ehemaliges Jugoslawien (einschl. Serbien-Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Slowenien) 10 = übriges Europa 11 = USA/Kanada 14 = übriges Ausland 999 = staatenlos/ungeklärt/unbekannt
26	1	BFKL	Berufsklasse Der letzte Beruf vor dem aktuellen Rentenbeginn. 0 = fehlender Wert (auch umgewertete Fälle) 1 = Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe 3 = Fertigungsberufe 4 = Technische Berufe 5 = Dienstleistungsberufe 6 = sonstige Arbeitskräfte, Bergleute, Mineralgewinner



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
27 - 29	3	WHORT	Wohnort nach Bundesländern (Berlin (West/Ost)) und Ausland: 0 = fehlende Angabe 1 = Schleswig-Holstein 2 = Hamburg 3 = Niedersachsen 4 = Bremen 5 = NRW 6 = Hessen 7 = Rheinland-Pfalz 8 = Baden Württemberg 9 = Bayern 10 = Saarland 111 = Berlin (West) 112 = Berlin (Ost) 12 = Brandenburg 13 = Mecklenburg-Vorpommern 14 = Sachsen 15 = Sachsen-Anhalt 16 = Thüringen 20 = Ausland
30 - 31	2	LEAT	Leistungsart 0 = Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 16 = Regelaltersrente (§ 35 SGB VI) 17 = Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI) 18 = Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI) 46 = Leistung für Kindererziehung, die nicht mit einer Rente zusammengefasst wird (reine KLG) 62 = Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI) 63 = Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI) 88 = sonstige Altersrente



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Rentenart, -beginn, -wegfall und -beträge			
32	1	TLRT	<p>Teilrentenkennzeichen</p> <p>Das Teilrentenkennzeichen gibt an, ob es sich bei der aktuellen Rente um einen Teilrentenbezug oder um eine Anteilsrente handelt.</p> <p>0 = keine Teilrente bzw. Rente in voller Höhe</p> <p>1 = Teilrente bei Renten wegen Alters</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1/3 Teilrente - 1/2 Teilrente - 2/3 Teilrente <p>oder Teilrente bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rente in Höhe einer 1/3-BU- bzw. 1/3-Rente für Bergleute - Rente wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte - Rente in Höhe einer 2/3-BU bzw. 2/3-Rente für Bergleute - EU-Rente in Höhe einer vollen BU-Rente - Rente wird wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst nicht in voller Höhe geleistet - Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von einem Viertel - Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von drei Vierteln
33	1	ZTRT	<p>Zeitrente</p> <p>Sie gibt an, ob es sich bei der aktuellen Rente um einen Zeitrentenbezug handelt (eine Zeitrente ist nur bei EM-Renten möglich).</p> <p>0 = keine Zeitrente</p> <p>1 = Zeitrente</p>
34 - 37	4	RTBE1	<p>Jahr des erstmaligen Rentenbeginns</p> <p>Angabe des Jahres in der Form JJJJ.</p> <p>Unter "erstmaligem Beginn" ist die ununterbrochene Rentenzahlung zu verstehen, ohne Rücksicht auf zwischenzeitliche Änderung der Leistungsart, Änderung beim Teil-/Vollrentenbezug, Umwertung/Neuberechnung nach §§ 307a, 307b SGB VI oder evtl. Beitragsentrichtungen während Rentenbezugszeiten. Renten, die von einem Träger im Sinne von § 15 Abs. 2 FRG gezahlt wurden, sind dabei zu berücksichtigen. Bei Unterbrechungen ist der Beginn der nach der (letzten) Unterbrechung zuerst gezahlten Rente maßgeblich.</p> <p>0 = fehlender Wert</p>
38 - 39	2	RTBE2	<p>Monat des erstmaligen Rentenbeginns</p> <p>Angabe des Monats in der Form MM.</p> <p>0 = fehlender Wert</p>
40 - 43	4	ZTPTR1	<p>Jahr des aktuellen Rentenbeginns</p> <p>Angabe des Jahres in der Form JJJJ.</p> <p>0 = fehlender Wert</p>
44 - 45	2	ZTPTR2	<p>Monat des aktuellen Rentenbeginns</p> <p>Angabe des Monats in der Form MM.</p> <p>0 = fehlender Wert</p>



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
46 - 48	3	KNBT	Knappschaftsbetrag Der Knappschaftsbetrag ist als prozentualer, ganzzahlig gerundeter Anteil des Rentenbetrags angegeben. 999 = fehlender Wert
49	1	HVBT	Höherversicherungsbetrag 0 = Höherversicherungsbetrag liegt nicht vor 1 = Höherversicherungsbetrag liegt vor



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale zur Pflege- und Krankenversicherung			
50	1	ATPE	<p>Art des Pflegeversicherungsverhältnisses</p> <p>a) Private Versicherung oder Beiträge zur Pflichtversicherung sind vom Rentenberechtigten selbst zu zahlen</p> <p>0 = Beitragszuschuss nach § 106a SGB VI, ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt</p> <p>7 = Beitragszuschuss zu einer anderen Rente an den selben Berechtigten; die Höhe dieser Rente wird aber bei der Berechnung des Gesamtbeitragszuschusses nach § 106a SGB VI mit berücksichtigt</p> <p>b) Pflichtversicherung (ohne Fälle nach Buchstabe a)</p> <p>5 = pflichtversichert in der Pflegeversicherung</p> <p>c) Renten ohne Beitragszuschuss und ohne Beitrag zur Pflegeversicherung</p> <p>8 = nicht pflegeversichert oder zur Pflegeversicherung ist keine Aussage möglich</p>
51	1	AT	<p>Art des Krankenversicherungsverhältnisses</p> <p>Private Versicherung oder Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom Rentenberechtigten selbst zu zahlen. Bei den Renten mit privater Krankenversicherung wird die Rente zunächst mit AT = 8 festgesetzt. Der Zuschuss wird häufig im Nachhinein gewährt. Deshalb ist ein großer Teil der Fälle, die mit AT = 8 gemeldet werden, inhaltlich deckungsgleich mit AT = 0.</p> <p>a) freiwillige und private Versicherung</p> <p>0 = Beitragszuschuss nach §§ 106, 315, 319 SGB VI, ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt</p> <p>7 = freiwillig versichert mit Beitragszuschuss bei einer anderen Rente, die Höhe der Rente wird aber bei der Berechnung des Zuschusses mit berücksichtigt</p> <p>b) Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>5 = pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>c) Renten ohne Beitragszuschuss und ohne Beitrag zur Krankenversicherung</p> <p>8 = nicht nach deutschem Recht versichert</p>



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Sondertatbestände			
52	1	RTEK	<p>Zusammentreffen von Renten und von Einkommen</p> <p>Dokumentation eines Zusammentreffens von Renten und von Einkommen.</p> <p>0 = kein Sachverhalt zutreffend 1 = Zusammentreffen mit Einkommen (i.d.R. Unfallrente, 99%)</p>
53	1	BYFHZT	<p>Beitragsfreie Zeiten</p> <p>Dokumentation, ob die Regelungen des § 71 Abs. 4 SGB VI Anwendung finden.</p> <p>0 = keine Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI 1 = Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI</p>
54	1	RTMI	<p>Rente nach Mindesteinkommen/-entgeltpunkten</p> <p>Kennzeichnung und Zusammenfassung der verschiedenen Fallgruppen der Anhebung der Rente nach Mindesteinkommen (Mindestentgeltpunkte).</p> <p>0 = keine Anhebung 1 = Rente nach Mindesteinkommen gem. Art. 82 RRG1992, bisher keine Anhebung 2 = Rente nach Mindesteinkommen gem. Art. 82 RRG1992, bisher bereits Anhebung 3 = Rente nach Mindesteinkommen, Recht bis 31.12.1991, aber keine Anhebung nach Art. 82 RRG1992 4 = Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts ohne Begrenzung auf 0,0625 Entgeltpunkte 5 = Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts mit Begrenzung auf 0,0625 Entgeltpunkte</p> <p>Die Erhöhung der Entgeltpunkte bei der Umwertung nach § 307 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI ist nicht als Rente nach Mindesteinkommen zu kennzeichnen.</p>
55 - 56	2	MOAB	<p>Anzahl der Monate für Abschlag</p> <p>Die Anzahl der Monate, für die wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente bei der aktuellen Rente Abschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 a), 3 oder 4 a) SGB VI berücksichtigt sind, unabhängig davon, ob die Abschlagsmonate vor oder nach dem aktuellen Rentenbeginn liegen.</p> <p>0 = kein Monat ... 60 = 60 Monate und mehr</p>



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
57 - 58	2	ZLKI12	Zahl der Kinder a) Kinder, für die mindestens 1 Kalendermonat Kindererziehungszeit zu berücksichtigen war, unabhängig davon, ob - diese auch zu einer Rentenerhöhung geführt hat, - welche Regelung zur Dauer der Kindererziehungszeit Anwendung gefunden hat und b) Kinder, für die Kindererziehungsleistung nach § 294 oder nach § 294 a erbracht wurde. 5 = 5 und mehr
59 - 61	3	FRGLD	FRG-Land Angabe, ob FRG-Zeiten vorliegen. Falls dies der Fall ist, ist das Land verschlüsselt, auf dessen Staatsgebiet die letzte angerechnete FRG-Zeit zurückgelegt wurde. 0 = keine FRG-Zeiten 1 = sonstiges FRG-Land 13 = DDR einschließlich Berlin (Ost) 138 = ehemaliges Jugoslawien 152 = Polen 154 = Rumänien 159 = ehemalige UdSSR 162 = ehemalige Tschechoslowakei 165 = Ungarn 701 = Zeiten nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen 999 = FRG-Zeiten, ohne Angaben zum Land
62	1	FRGMM	Verschlüsselung der Anwendung von § 22b FRG 0 = Fall ohne FRG oder § 22b FRG nicht anzuwenden 1 = § 22b FRG wurde angewandt, keine Auswirkung 2 = § 22b Abs. 1 FRG wurde angewandt (Begrenzung auf 25 EGPT) 3 = § 22b Abs. 3 FRG wurde angewandt (Begrenzung auf 40 EGPT bei Partnern)



Codeplan
Versichertenrentenbestand 2004
Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale für Vertragsrenten, zur Rehabilitation, zur Versicherung			
63 - 64	2	VTLDNTSC	<p>Nationalitätenschlüssel des Vertragslandes bei Vertragsrenten</p> <p>Wurde eine Rente nach den EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72 festgestellt, und sind in mehreren Staaten Versicherungszeiten zurückgelegt, die bei der Berechnung berücksichtigt wurden, so ist der Nationalitätenschlüssel des Staates mit dem letzten Beitrag zu verschlüsseln. Vertragsrenten sind Renten, bei denen der Anspruch dem Grunde nach oder die Rentenhöhe oder Rentenzahlung durch zwischen- oder überstaatliches Sozialversicherungsrecht beeinflusst wird.</p> <p>0 = kein Vertragsland 1 = Frankreich 2 = Griechenland 3 = Italien 4 = Niederlande 5 = Österreich 6 = Spanien 7 = EU-15 (ohne Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Spanien) 8 = Türkei 9 = Kroatien 10 = ehemaliges Jugoslawien 11 = übriges Europa 12 = USA/Kanada 14 = übriges Ausland, Rheinschifferabkommen, Europäisches Abkommen vor Inkrafttreten der EWG-Verordnung</p>



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale für Rentenberechnung und Sondermerkmale			
<p>Dieser Teil des Datensatzes berichtet über die Rentenberechnung. Die entsprechenden Merkmale beziehen sich immer insgesamt auf alle Zeiten für AR/AV; AR/AV (Ost); KN und KN (Ost).</p>			
<p>Bei einer nach den EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72 festgestellten Rente sind die Werte aus der Berechnung einzusetzen, die zum höheren Zahlbetrag geführt hat. Dabei enthalten grundsätzlich alle Merkmale die Werte ohne Anwendung des Pro-rata-Faktors, lediglich das Merkmal PSEGPT enthält den Wert nach Anwendung des Pro-rata-Faktors. Bei Fällen mit günstigerer zwischenstaatlichen Rentenberechnung sind ab dem Berichtsjahr 1994 die Vertrags-Beitragszeiten im Merkmal BYVL und die berücksichtigten beitragsfreien (gleichgestellten) Vertragszeiten im Merkmal AZ enthalten.</p>			
<p>Bis zum 30.06.2000 werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten nur zu 75 bis 90 Prozent berücksichtigt (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI). Grundsätzlich werden bei einem aktuellen Rentenbeginn vor dem 01.07.98 jedoch alle Merkmale ohne Anwendung dieser Vorschrift geschlüsselt, lediglich das Merkmal PSEGPT enthält die Werte nach Anwendung des § 307 d Satz 5 SGB VI. Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 01.07.98 und damit Anwendung des § 256 d SGB VI werden die (zusätzlichen) Entgeltpunkte für Kindererziehung zu 100 Prozent in allen Merkmalen berücksichtigt. Lediglich im Merkmal PSEGPT ist die verminderte Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten zu dokumentieren.</p>			
<p>Im Scientific Use File befinden sich so genannte Umwertungsfälle (vgl. Merkmal UMWTKZ) 1, 2 = nach § 307 SGB VI umgewertete Rente/Zugang nach altem Recht (Recht von 1957 – 1991) 6 = Umgewertete, umzuwertende oder neu zu berechnende Bestandsrente/-versorgung des Beitrittsgebiets am 31.12.1991 oder daraus abgeleitete Renten nach § 307 a Abs. 6 SGB VI.</p>			
<p>Für diese Fälle ist zu beachten, dass die Merkmale zur Rentenberechnung nicht belegt sind. In diesen Fällen sind die Merkmale mit 999 bzw. 999.0 als fehlende Werte deklariert. Ausnahmen bilden folgende Merkmale: Kennzeichen 1, 2 = PSEGPT, MIEGPZQ, RTZB, RTAT Kennzeichen 6 = PSEGPT, DUEPGS, VSMO, DUPSEPJA, RTZB, RTAT</p>			
<p>Bei reinen KLG-Leistungen und RÜG-Renten sind die Werte zur Rentenberechnung nicht besetzt, diese Fälle sind ebenfalls mit dem Wert 999 bzw. 999.0 als fehlende Werte ausgewiesen. Die Merkmale RTZB und RTAT sind belegt.</p>			
<p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die so genannten manuell berechneten Renten, also Fälle, für welche die Renten nicht mit einem maschinellen Verfahren ermittelt wurden, ebenfalls keine Werte zur Rentenberechnung aufweisen. Diese Rentenfälle sind jeweils auf 999 gesetzt. Die Merkmale SUEGPT, PSEGPT, RTAT und RTZB sind belegt (Sondermerkmale).</p>			
<p>Genauere Ausführungen für die Berechnung der Entgeltpunkte finden sich auf den Seite 1 – 2. dieses Codeplans.</p>			



Codeplan
Versichertenrentenbestand 2004
Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen- von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
65 - 67	3	BZEGPT	Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten, jedoch ohne die Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten, beitragsgeminderte Zeiten, einen Zuschlag aus Versorgungsausgleich, einen Abschlag aus Versorgungsausgleich, einen Zuschlag aus dem Rentensplitting, einen Abschlag aus dem Rentensplitting, aus Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76b SGB VI und Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung. 70 = 70 und mehr 999 = fehlender Wert
68 - 70	3	BYFHEG	Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten. 8 = 8 und mehr 999 = fehlender Wert
71 - 75	5	BYGMGQ <5,1>	Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten Angegeben ist die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI. 3.0 = 3.0 und mehr 999.0 = fehlender Wert
76 - 80	5	VAZU <5,1>	Zuschlag aus Versorgungsausgleich (Bonus) Es ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich begründeten Entgeltpunkte angegeben. 20.0 = 20 und mehr 999.0 = fehlender Wert
81 - 85	5	VAAB <5,1>	Abschlag aus Versorgungsausgleich (Malus) Es ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich übertragenen Entgeltpunkte angegeben. 20.0 = 20 und mehr 999.0 = fehlender Wert



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
86 - 88	3	SUEGPT	<p>Summe der Entgeltpunkte</p> <p>Angegeben ist die Summe aller Entgeltpunkte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitragszeiten - beitragsfreien Zeiten - Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten - Leistungszuschlag - Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI - Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich - Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung - Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung - Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting <p>Bei Teilrenten ist die Summe aller Entgeltpunkte angegeben, die der ersten Altersrente zugrunde gelegen haben (§ 66 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Die Summe aller Entgeltpunkte ist vor Anwendung der §§ 256d, 307d SGB VI angegeben.</p> <p>70 = 70 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
89 - 91	3	PSEGPT	<p>Persönliche Entgeltpunkte</p> <p>Angegeben ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI) ergibt. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben. Eine Verminderung der PSEGPT bei Zahlung an Ausländer im Ausland auf 70 v.H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ) sind hier die PSEGPT aus der Umwertung und der weiteren Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§ 307d SGB VI) abgelegt.</p> <p>70 = 70 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
92 - 94	3	BYVL	<p>Vollwertige Beitragszeiten</p> <p>Angegeben ist die Anzahl der vollwertigen Beitragszeiten (einschließlich der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung) in Monaten.</p> <p>0 = im Bestand nicht mit Wert belegt 30 = 30 und weniger 540 = 540 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
95 - 97	3	BYVLEG	<p>Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten</p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für die vollwertigen Beitragszeiten.</p> <p>70 = 70 und mehr 999 = fehlender Wert</p>



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
98 - 100	3	BYGM	<p>Beitragsgeminderte Zeiten</p> <p>Angegeben ist die Anzahl der Monate mit beitragsgeminderten Zeiten, unabhängig von der Bewertung als solche.</p> <p>84 = 84 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
101 - 105	5	BYGMEG <5,1>	<p>Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten</p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, ggf. nach Anhebung gem. § 70 Abs. 2 SGB VI, aber ohne zusätzliche Entgeltpunkte nach § 71 Abs. 2 SGB VI.</p> <p>6.0 = 6.0 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>
106 - 108	3	AZ	<p>Anrechnungszeiten insgesamt</p> <p>Angegeben ist die Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten insgesamt, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen. Sofern nachgewiesene Anrechnungszeiten vor dem 01.01.1957 nicht berücksichtigt sind, weil die pauschale Anrechnungszeit mindestens ebenso lang ist, sind diese nachgewiesenen Anrechnungszeiten hier nicht berücksichtigt; statt dessen jedoch die pauschale Anrechnungszeit.</p> <p>144 = 144 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
109 - 111	3	AUAZ	<p>Anrechnungszeiten wegen Krankheit</p> <p>Angegeben sind die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder wegen Rehabilitationsleistungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 58 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.</p> <p>20 = 20 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
112 - 114	3	AJAZ	<p>Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit</p> <p>Angegeben sind die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.</p> <p>30 = 30 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
115 - 117	3	SHULAZ	<p>Summe der Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung</p> <p>Angegeben sind alle im Merkmal AZ enthaltenen Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) in Monaten, einschließlich Anrechnungszeiten wegen Ausbildung nach der Übergangsvorschrift § 252 Abs. 4 SGB VI, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind, auch einschließlich der Anrechnungszeiten ohne Bewertung.</p> <p>84 = 84 und mehr 999 = fehlender Wert</p>



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
118 - 120	3	EZ	Ersatzzeiten Es sind die für die Rentenberechnung gemäß §§ 250, 251 SGB VI berücksichtigten Ersatzzeiten ohne beitragsgeminderte Zeiten und ohne die unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallenden Zeiten in Monaten angegeben. 40 = 40 und mehr 999 = fehlender Wert
121 - 123	3	KIMOBO	Kalendermonate der Kindererziehung brutto Angabe ist die Summe aller Monate mit Kindererziehungszeiten, unabhängig davon, ob diese mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammenfallen. Nicht angegeben sind Zurechnungszeiten für Kinder im Beitrittsgebiet nach Art. 2 § 20 Abs. 1 Nr. 3 RÜG. 60 = 60 und mehr 999 = fehlender Wert
124 - 128	5	DVKI <5,1>	Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten Angabe ist die Summe der Entgeltpunkte ohne Anwendung von § 256d SGB VI für Kindererziehungszeiten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren bzw. die in den persönlichen Entgeltpunkten enthalten sind. Dazu zählen neben den Entgeltpunkten für reine Kindererziehungszeiten auch die Entgeltpunkte, um die andere rentenrechtliche Zeiten wegen Kindererziehung angehoben worden sind. Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungszeiten sind hierbei nicht einbezogen. Bei Anwendung von § 307d SGB VI sind die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten in voller Höhe (vor Anwendung des § 307d Satz 5 SGB VI) angegeben. 5.0 = 5.0 und mehr 999.0 = fehlender Wert
129 - 131	3	MO48	Berufsanfangsbewertung Die Anzahl der Monate der Berufsanfangsbewertung, unabhängig davon, ob eine Anhebung auf den Mindestwert nach § 70 Abs. 3 SGB VI a. F. (bis 31.12.1996) erfolgt ist. Hierzu zählen auch Zeiten nach § 256b Abs. 2 SGB VI oder nach § 22 Abs. 2 Satz 1 FRG. 72 = 72 Monate und mehr 999 = fehlender Wert
132 - 134	3	MO36	Berufliche Ausbildung Es sind alle Monate der beruflichen Ausbildung angegeben, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten sind. Es sind nur die Monate der beruflichen Ausbildung geschlüsselt, die ausschließlich wegen beruflicher Ausbildung beitragsgeminderte Zeiten sind. Anmerkung: Zeiten einer versicherungsfreien Lehrzeit sind hier nicht angegeben, weil keine begrenzte Gesamtleistungsbewertung erfolgt. c84 = 84 und mehr 999 = fehlender Wert



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
135 - 139	5	EGPT36 <5,1>	Originäre Entgeltpunkte aus beruflicher Ausbildung Es sind die originären Entgeltpunkte, die sich aus den im Merkmal MO36 angeführten Zeiten ergeben, angeben. 2.0 = 2.0 und mehr 999.0 = fehlender Wert
140 - 144	5	MIEGZQ <5,1>	Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt/ Rente nach Mindesteinkommen für Versicherungsfälle vor 1992 Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, sind die zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI angegeben. Bei Umwertungsfällen sind die zusätzlichen Entgeltpunkte nach Art. 82 RRG angegeben. 9.0 = 9.0 und mehr 999.0 = fehlender Wert
145 - 147	3	FRGMO	FRG-Zeiten Die Anzahl der Monate für angerechneten Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) wie Beitrags-, Beschäftigungs- und Kindererziehungszeiten. Dabei sind auch Abkommenszeiten (vgl. FRGLD) einbezogen. Zeiten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) wie FRG-Zeiten zu bewerten sind, bleiben außer Betracht. 480 = 480 und mehr 999 = fehlender Wert
148 - 150	3	FRGEG1	Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten Summe der originären Entgeltpunkte aus den im Merkmal FRGMO enthaltenen Zeiten ggf. nach Absenkung § 22 Abs. 4 FRG. 25 = 25 und mehr 999 = fehlender Wert
151 - 153	3	FRGEG2	Berücksichtigte Entgeltpunkte nach § 22b FRG Summe der Entgeltpunkte für Zeiten nach dem FRG nach Anwendung des § 22b FRG. 25 = 25 und mehr 999 = fehlender Wert
154 - 155	2	RTAT	Rentenart Zusammenfassung von Altersrente und Altersrente nach dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG). 1 = Erwerbsminderungsrente 2 = Altersrente 80 = reine KLG-Leistungen



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSBB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
156 - 159	4	RTZB	<p>Rentenzahlbetrag</p> <p>Dies ist der Rentenbetrag zuzüglich Höherversicherung und Auffüllbetrag/Rentenzuschlag.</p> <p>Definition des Rentenbetrags: Es handelt sich dabei um den Betrag, der nach Anwendung aller Vorschriften (auch Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen, Versorgungsausgleich, Vergleich nach Art. 46 Abs. 1 Unterabsatz 2 EWG-VO 1408/71) ohne Zusatzleistungen, ohne Auffüllbetrag/Rentenzuschlag, ohne Betrag nach § 315b SGB VI, ohne Sozialzuschlag und ohne Entschädigungsrenten gezahlt würde, wenn keinerlei Vorschriften über die Kranken-/Pflegeversicherung der Rentner und über Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. 1927 (§ 294 ff SGB VI) Anwendung fänden. Der Höherversicherungsbetrag und der Kinderzuschussbetrag sind im Rentenbetrag nicht enthalten. In Fällen des Besitzschutzes ist der auf den Besitzschutz entfallende Rententeil in diesem Feld verschlüsselt. Ebenso ist der Übergangszuschlag nach § 319 b SGB VI in diesem Feld verschlüsselt.</p> <p>Bei Renten nach den Übergangsvorschriften (Art. 2 RÜG) ist im Feld Rentenbetrag die Summe der Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der Zusatzrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung verschlüsselt.</p> <p>Beim Rentenbestand bezieht sich der Rentenbetrag auf den Stichtagsmonat.</p> <p>Bei Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abzüglich des Eigenbeitrags des Rentners zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dabei wird unterstellt, dass bei freiwillig/privat Versicherten ein Eigenbeitrag in Höhe des Beitragszuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen ist. Damit wird ein mit Kranken- und Pflegeversicherungspflichtigen vergleichbarer Rentenzahlbetrag erreicht.</p> <p>Der Betrag ist in Euro angegeben und ganzzahlig gerundet bis zur Obergrenze von 1800 €.</p> <p>Für die oberste Kategorie (1800 Euro und mehr) wird der Mittelwert der Fälle weitergegeben, die auf diese Gruppe entfallen. 2007 = 1800 und mehr</p>
160 - 164	5	DUEPGS <5,1>	<p>Durchschnittliche EGPT aus Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten</p> <p>Ergibt sich aus der Summe der Entgeltpunkte (SUEGPT) ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs und des Rentensplittings; außerdem abzüglich des Zuschlags an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI. Diese Summe wird durch VSMO dividiert und mit 12 multipliziert.</p> <p>Hinweis: Bei den Umwertungsfällen (UMWTKZ) bilden die persönlichen Entgeltpunkte (PSEGPT) den Zähler der Division.</p> <p>1.6 = 1.6 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSB



Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
165 - 169	5	DUEPBZGS <5,1>	<p>Durchschnittliche EGPT aus Beitragszeiten</p> <p>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten (BZEGPT) und der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI geteilt durch die gesamten Beitragszeiten (vollwertige Beitragszeiten und beitragsgeminderte Zeiten in Monaten). Das Ergebnis der Division wird mit dem Faktor 12 multipliziert.</p> <p>1.6 = 1.6 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>
170 - 172	3	VSMO	<p>Versicherungszeiten in Monaten</p> <p>Bei Renten, die nach SGB VI ermittelt wurden, ist dies die Summe aus vollwertigen Beitragszeiten, beitragsgeminderten Zeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten und Ersatzzeiten.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ) mit Kennzeichen 1 ist hier die Summe der Versicherungsmonate im Sinne des Rechts vor 1992 aus AR/AV und KN angegeben.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ) mit Kennzeichen 6 sind hier die Werte (Arbeitsjahre + Zurechnungsjahre wegen Invalidität) x 12 aus der Umwertung nach § 307a, 307b Abs. 5 SGB VI abgelegt.</p> <p>624 = 624 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
173 - 177	5	DUPSEPJA <5,1>	<p>Durchschnittliche PSEGPT je Jahr an Beitrags- und beitragsfreier Zeit bzw. Versicherungsjahr bzw. Arbeitsjahr</p> <p>Ergibt sich aus (PSEGPT/VSMO) x 12</p> <p>Die PSEGPT sind die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256 d, 307 d Satz 5 SGB VI) ergeben. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben. Eine Verminderung der PSEGPT bei Zahlung an Ausländer im Ausland auf 70 v. H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>1.6 = 1.6 und mehr 999.0 = fehlender Wert</p>



Codeplan

Versichertenrentenbestand 2004

Scientific Use File SUFRTBN04XVSB



A	DVKI..... 15	KNBT 6	SUEGPT 13
AJAZ 14	E	L	T
AT 7	EGPT36 16	LEAT 5	TLRT 6
ATPE 7	EZ 15	M	U
AUAZ 14	F	MIEGZQ..... 16	UMWTKZ 3
AZ 14	FMSD..... 3	MO36 15	V
B	FRGEG1 16	MO48 15	VAAB 12
BFKL 4	FRGEG2 16	MOAB 8	VAZU 12
BYFHEG 12	FRGLD..... 9	P	VSMO 18
BYFHZT 8	FRGMM 9	PSEGPT 13	VTLDNTSC..... 10
BYGM 14	FRGMO..... 16	R	W
BYGMEG 14	G	RTAT 16	WHORT 5
BYGMGQ 12	GBJAVS..... 4	RTBE1 6	Z
BYVL 13	GEVS 4	RTBE2 6	ZLKI12 9
BYVLEG..... 13	H	RTEK 8	ZTPTR1 6
BZEGPT..... 12	HVBT 6	RTMI 8	ZTPTR2 6
C	J	RTZB 17	ZTRT 6
CASE 3	JA..... 3	S	
D	K	SAVS 4	
DUEPBZGS 18	KIMOBO..... 15	SHULAZ..... 14	
DUEPGS..... 17		SK 3	
DUPSEPJA 18			